

Tanja Behrens

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Freitag, 7. Juni 2019 08:35
An: Tanja Behrens
Cc:
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße 123" (Reg.-Nr. 3702)
Anlagen: ULOOIMIW_3702.pdf

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße 123"" ist am 07.06.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3702

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland

Anrede: Herr

Name: H. Schmidt

Strasse: Ammerlandallee 12

PLZ/Ort: 26655 Westerstede

Land: Niedersachsen

eMail: m.jochens@ammerland.de
Telefon: 04488 56-4830

Stellungnahme:

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Hauptstraße 123" in Süd Edewecht; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a, 4 Abs. 2 BauGB

Diese Planung als Maßnahme der Innenentwicklung im Grundzentrum Edewecht ist sehr begrüßenswert.

Die Planzeichnung ist entsprechend anliegender Gefahrenkarte (Anlage 1) des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) um folgenden Vermerk zu ergänzen: "Gemäß § 9 Abs. 6 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Plangebiet als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt."

Zur Planzeichnung habe ich folgende Anregungen:

1. Das Schalldämm-Maß - s. textliche Festsetzung Nr. 5.1 (1) - wird nicht mehr als "R'W'res", sondern als "R'W,ges" definiert.
2. Zur zeichnerischen Abgrenzung der Abschnitte A 1 und A 2 - s. textliche Festsetzung Nr. 5.1 (2) - vermissen ich noch eine Planzeichnerklärung.
3. Da der Entwurf dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans aus einer gemischten Baufläche entwickelt werden soll und laut Kapitel 3.2.3.1 der Begründung und laut schalltechnischem Gutachten die Orientierungswerte für Mischgebiete gelten sollen, ist die textliche Festsetzung Nr. 5.1 (2) zur inhaltlich hinreichenden Bestimmtheit entsprechend zu ergänzen. Des Weiteren rufe ich aus Gründen der Transparenz - systematische Nachvollziehbarkeit der Planung nach späterer Übernahme in das Geoinformationsystem - an, eine entsprechende Einfärbung des Plangebietes in Braun mittel vorzunehmen.

4. Wegen der Festsetzung einer großen Tiefgarage rege ich an zu überprüfen, ob diese Planung ohne eine "Tiefgaragenbonus"-Festsetzung im Sinne des § 21 a Abs. 3 BauGB, § 10 BauGB, § 58 Abs. 2 NkmVfG) sowie hinsichtlich der Bestandteile (Vorhaben- und Erschließungsplan?) überprüft werden.

5. Die Präambel sollte auf Vollständigkeit hinsichtlich der Rechtsgrundlagen (§ 1 Abs. 3 BauGB, § 10 BauGB, § 58 Abs. 2 NkmVfG) sowie hinsichtlich der Bestandteile (Vorhaben- und Erschließungsplan?) überprüft werden.

6. Der Verfahrensvermerk zum Aufstellungsbeschluss ist hinsichtlich des zuständigen Organs der Gemeinde (Rat) nicht kompatibel mit der ortsüblichen Bekanntmachung in der NWZ am 03.05.2019 (Verwaltungsausschuss) und somit zu korrigieren.

7. Eine redaktionelle Überprüfung aller Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen.

Meine untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - hat folgende Anregungen:

1. Um die Abschnitte A1 und A2 gemäß textlicher Festsetzung Nr. 5.1 (2), die augenscheinlich auf den Schalleistungspiegel für Verkehrslärm am Tag im 1.OG basieren, besser nachvollziehen zu können, sollte deren Herleitung in der Begründung konkreter dargelegt werden; im Kapitel 3.2.3.1 des Begründungsentwurfs ist bislang lediglich von Pegelbereichen tagüber von 65-70 dB(A) und 60-65 dB(A) die Rede. Bei den Werten sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner Überschreitung der Bereiche kommt (66-70 dB(A) und 61-65 dB(A) wären die richtigen Wertebereiche - siehe Rasterdarstellung der Lärmpiegelbereiche im schalltechnischen Gutachten).
2. Da der Verlauf der Abschnitte A1 und A2 im schalltechnischen Gutachten offenbar unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung entwickelt wurden ist (das straßenseitige Gebäude wirkt gegenüber dem dahinter liegenden Gebäuden als Schallirregel), ist die Planung um eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu ergänzen (Zulässigkeit der beiden hinter dem straßenseitigen Gebäude geplanten Gebäude unzulässig bis zur Fertigstellung des straßenseitigen Gebäudes). Ohne eine Festsetzung, dass das erste Wohnhaus errichtet werden muss, bevor die dahinterliegenden Gebäude errichtet werden dürfen, wären für die Beurteilung der Außenwohnbereiche die festgesetzten Lärmpiegelbereiche heranzuziehen und die Abschnitte A1 und A2 dementsprechend festzusetzen.

3. Der dritte Absatz der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 (2) lautet: "Die Abschirmung der Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) kann durch eine geschlossene bauliche Abschirmung (z.B. massiv Holz, Glas) in einer Höhe von mindestens 2,00 m erfolgen." Als Materialvorschlag wurde im Kapitel 9 des schalltechnischen Gutachtens "massiv, Holz, Glas" vorgeschlagen und nicht Massivholz. Es ist zum Verständnis dieser Festsetzung daher sehr wichtig, ein Komma an richtiger Stelle zu ergänzen.

4. Im dritten Absatz der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 (2) wird außerdem von einer geschlossenen baulichen Abschirmung gesprochen. Aufgrund der geplanten Bebauung gilt es zwei zu beurteilende Fälle bezüglich einer Abschirmung der Außenwohnbereiche: Zum einen sind die straßenseitig gelegenen Außenwohnbereiche sowohl räumlich geschlossen als auch oberflächlich geschlossen auszuführen (keine Öffnungen), um die entsprechenden Immissionswerte einhalten zu können. Zum anderen wird bei den seitlichen Außenwohnbereichen eine sogenannte "L-Form" der Abschirmung im Kapitel 9 des schalltechnischen Gutachtens dargestellt, die oberflächlich geschlossen auszuführen ist. Aus diesem Grund sollte die Formulierung im dritten Absatz der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 (2) im Sinne der geplanten Wirkung überprüft werden.

5. Bezüglich der Festsetzung Nr. 5.1 (3) zum Schutz von Schlafräumen sollte geprüft werden, ob die in Meterabständen von 2 bzw. 45 zur Straßenbegrenzungslinie definierten Schutzbereiche besser durch Lärmpiegelbereiche ersetzt werden könnten. Im LPB V wären demnach Schlafräume zu vermeiden oder mit entsprechenden schallgedämmten Lüftungssystemen auszustatten. Im Bereich des LPB IV wären demnach Schlafräume grundsätzlich zulässig, sie wären jedoch mit entsprechenden schallgedämmten Lüftungssystemen auszustatten. Diese Regelung würde die Planung nach Auffassung meiner unteren Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - nicht beeinträchtigen.

6. Im schalltechnischen Gutachten wurde festgestellt, dass die Tiefgarageneinfahrt eingehaust werden muss, Die textliche Festsetzung Nr. 5.2 schreibt zwar vor, dass die Höhe der Einhausung an die erforderliche Durchfahrtshöhe anzupassen ist, jedoch nicht, wie weit eine Einhausung reichen muss. Dies sollte zur inhaltlich

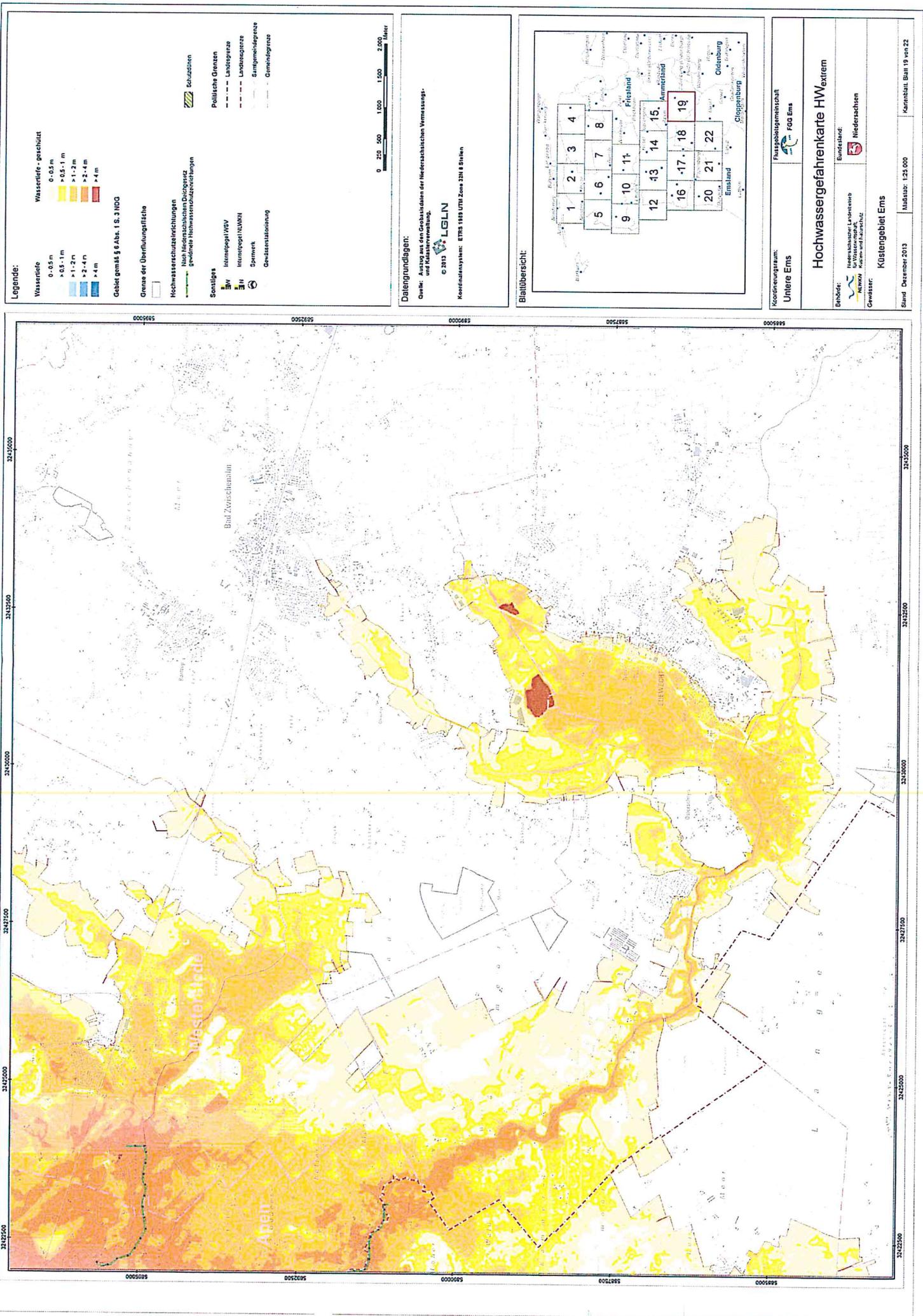
hinreichenden Bestimmtheit mit einer geeigneten zeichnerischen und/oder textlichen Festsetzung ergänzt werden.
Im Gutachten ist dargelegt, dass durch die Einhausung die Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) nachts an den neuen
Gebäuden eingehalten werden (s. neongrüner Bereich, Abbildung 14 im schalltechnischen Gutachten).

7. Die Tabelle der Lärmpiegelbereiche mit den entsprechenden Schalldämmmaßen sollte im Kapitel 3.2.3.1 des
Begründungsentwurfs im Layout korrigiert werden (versetzter Text).

Weitere Anregungen bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Schmidt

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (1.959,3 KB) beigefügt.



Tanja Behrens

Von: Piepersjohanns, Stefan (NLSTBV-OL)
<Stefan.Piepersjohanns@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 14. Juni 2019 12:08
An: Tanja Behrens
Cc: Behrens, Ansgar (NLSTBV-OL); Holste, Monika (NLSTBV-OL); Grundmann,
Insa (NLSTBV-OL)
Betreff: Gemeinde Edewecht BPlan 3A Stellungnahme
Anlagen: 20190614_bp3a_stein.pdf

Sehr geehrte Frau Behrens,
anbei sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hauptstraße
123“.

Das Original erhalten Sie mit der Post.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Piepersjohanns

Stefan Piepersjohanns
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Fachbereich 2
Kaiserstr. 27
26112 Oldenburg
Telefon: +49 441 2181-164
Fax: +49 441 2181-222
E-Mail: Stefan.Piepersjohanns@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 24 43, 26114 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
Rathausstr. 7

26188 Edewecht

Bearbeitet von:

Herr Piepersjohanns

E-Mail:

Stefan.Piepersjohanns@nlslbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.05.2019
Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21/21102, B-Plan 3A

Durchwahl (04 41) 21 81-
164
14.06.2019

Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hauptstraße 123“ in Süd Edewecht
hier: Benachrichtigung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt nördlich an die L 831 „Hauptstraße“ innerhalb einer gem. § 4 (2) NStG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Mit Aufstellung der o. g. Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von drei Mehrparteienhäusern geschaffen werden. Die geplanten Mehrparteienhäuser werden über einen Tiefgaragenanschluss an die Landesstraße 831 „Hauptstraße“ erschlossen. Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), sind als Straßenbaulastträger der Landesstraße 831 unmittelbar betroffen.

Folgendes ist zu beachten:

1. Die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der L831 ist sicherzustellen. Laut Baugrunduntersuchungen der OWS Ingenieurgeologen GmbH & Co. KG vom 17.07.2018 kommt es während der Bauzeit zu einer Wasserhaltung. Eine Maßnahme der Wasserhaltung ist das Absenken des Grundwasserstandes durch den Bau der Tiefgarage. Durch die Wasserhaltungsmaßnahme können Setzungen in dem Bestand hervortreten. Vor Baubeginn und nach Abschluss des Bauvorhabens ist ein entsprechendes Beweisfahrungsverfahren für die L831 durchzuführen. Das Verfahren muss eine Fotodokumentation enthalten. Eine Begleitung durch den Vorhabenträger mit den Straßenbaulastträgern (Straßenmeisterei Westersteede) für die Landesstraße 831 „Hauptstraße“ ist vorzusehen.

Dienstgebäude
Kaiserallee 27
26112 Oldenburg

Telefon
(04 41) 21 81-0
Telefax
(04 41) 21 81-22
E-Mail
Poststelle-OL@nlslbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

2. Wie aus Kap. 1, Seite 4 des schalltechnischen Gutachtens zu entnehmen ist, ist das Plangebiet durch die vom Verkehr auf der L 831 ausgehenden Emissionen belastet. Ich weise darauf hin, dass aus dem Gebiet der o. g. Bauleitplanung keine Ansprüche aufgrund der von der L 831 ausgehenden Emissionen bestehen und bitte einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitpläne.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von jeweils zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Piepersjohanns



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg

Gesetzliche Grundlage: § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Erfüllung: 18. JUNI 2019

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII

Gemeinde Edewecht
Rathausstr. 7
26188 Edewecht

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.05.2019

Nein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2/2/1102, B-Plan 3A

Durchwahl (04 41) 21 81-
164

Oldenburg

14.06.2019

Bearbeitet von:
Herr Plepersjohanns

E-Mail:
Stefan.Plepersjohanns@nlstbv.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hauptstraße 123“ in Stadt Edewecht
hier: Benachrichtigung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt nördlich an die L 831 „Hauptstraße“ innerhalb einer gem. § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Mit Aufstellung der o. g. Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von drei Mehrparteienhäusern geschaffen werden.

Die geplanten Mehrparteienhäuser werden über einen Tiefgaragenanschluss an die Landesstraße 831 „Hauptstraße“ erschlossen.
Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLSTBV - OL), sind als Straßenbaulastträger der Landesstraße 831 unmittelbar betroffen.

Folgendes ist zu beachten:

1. Die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der L831 ist sicherzustellen. Laut Baugrundgutachten der OWS Ingenieurgeologen GmbH & Co. KG vom 17.07.2018 kommt es während der Bauzeit zu einer Wassernahme. Eine Maßnahme der Wasserhaltung ist das Absenken des Grundwasserstandes durch den Bau der Tiefgarage. Durch die Wasserhaltungsmaßnahme können Seizungen in dem Bestand hervortreten. Vor Baubeginn und nach Abschluss des Bauvorhabens ist ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren für die L831 durchzuführen. Das Verfahren muss eine Fotodokumentation enthalten. Eine Begehung durch den Vorhabenträger mit den Straßenbaulastträgern (Straßenmeisterei Westerstede) für die Landesstraße 831 „Hauptstraße“ ist vorzusehen.

2. Wie aus Kap. 1, Seite 4 des schalltechnischen Gutachtens zu entnehmen ist, ist das Plangebiet durch die vom Verkehr auf der L 831 ausgehenden Emissionen belastet. Ich weise darauf hin, dass aus dem Gebiet der o. g. Bauleitplanung keine Ansprüche aufgrund der von der L 831 ausgehenden Emissionen bestehen und bitte einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitpläne.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von jeweils zwei Abbildungen der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Piepersjohanns

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Heuss-Platz 8 - 26122 Oldenburg
Gemeinde Edewecht
FB III Bauen, Planen, Umwelt
Rathausstr. 7
26188 Edewecht

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.05.19

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Ref/Schr

Durchwahl 0441 799
12468

Oldenburg

14.6.2019

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Gemeinde Edewecht	
Eing.: 17. JUNI 2019	
Betreiber/in: Herr Regensdorff	
B.I.B.	
poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de	

B.I.B.

Bauleitplanung

Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. "23 „Hauptstr. 123“

Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.
 Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf Seite 2 dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgetführten Unterlagen gebeten:

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Behrens

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Montag, 20. Mai 2019 11:06
An: Tanja Behrens
Betreff: Stellungnahme-Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße123" in Süd Edewecht ID[[#1695324880#29855209#78301a9#]]

Guten Tag Frau Behrens,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgegerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung oder anderen Betriebsarbeiten an anderem Ort (Versezung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsatze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuerstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationssteiplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorabtrittsvertrag zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leistungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunfts zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04488-5233293.

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Lübben

Astrid Lübben

EWE NETZ GmbH
Neue Straße 23, 26316 Varel

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Internet: www.ewe-netz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keusen
Geschäftsführung: Torsien Maus (Vorsitzender) Heiko Fastje Hans-Joachim Iken Jörn Machheit

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: behrens@edewecht.de
Empfangen: 06.05.2019 17:04:09

An: a.meyer-dormann@ammmerland.de;poststelle@gaaa-ol.niedersachsen.de;ralf.regensdorff@gaaa-ol.niedersachsen.de;bauleitplanung@oldenburg.lhk.de;bauleitplan@hwk-oldenburg.de;bsu-iliegenschaften.zis@kirche-oldenburg.de;kirchenbuero_friedrichsfeldn-petersfehn@kirche-oldenburg.de;christine.johannes@bmo-vechta.de;stephanus-ol@t-online.de;poststelle@arl-we.niedersachsen.de;T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de;poststelle-o@nlshv.niedersachsen.de;awa@ammerlaender-wasseracht.de;andreas.hofmann@ewe.de;florian.knutzen@bewe.de;info@bewe-netz.de;j.weier@ooww.de;PM-Magdeburg@bundesimmobilien.de;info@zvbn.de;beu@zvbn.de;Marlies.Hübner;Dirk.Gerdies-Röben;kod-einsatz@lgh.niedersachsen.de;estefan.hetzenecker@mb-kabeldeutschland.de;neubauangebote.de@vodafone.com
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße 123" in Süd Edewecht - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

> Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße 123" in Süd Edewecht

> hier: Benachrichtigung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

> ^ ^ ^ Sehr geehrte Damen und Herren,

> der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am 21.08.2018 die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Hauptstraße 123" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die öffentliche Auslegung der Planung wird in der Zeit vom

> 13. Mai 2019 bis einschließlich zum 14. Juni 2019

> durchgeführt.

> Sie werden hiermit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit der Bitte beteiligt, bis zum 14. Juni 2019 zu der Planung Stellung zu beziehen.

> Hinweis für die beteiligten Telekommunikationsunternehmen:

> Im Zuge dieser Trägerbeteiligung werden die Telekommunikationsunternehmen gebeten, in ihrer Stellungnahme auch Aussagen darüber zu treffen, ob für das Plangebiet eine ausreichende DSL-Versorgung gegeben ist und welche Übertragungsrate voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden können.

> Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird und daher von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

> Sofern Ihnen die Auslegungsunterlagen nicht per Post in Papierform zugesandt wurden, können diese im Internet auf der Homepage der Gemeinde Edewecht unter www.edewecht.de (Bürgerservice & Politik → Virtuelles Rathaus → Interaktive Planungsbeteiligung) eingesehen werden. Sollten Sie die Unterlagen in Papierform benötigen, fordern Sie diese bitte bei der Gemeinde Edewecht an.

> Ihre Stellungnahme kann uns elektronisch übermittelt werden. Das entsprechende Passwort lautet: 4a1VBPH123

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag e:

Behrens

Gemeinde Edewecht

Die Bürgermeisterin

Rathausstraße 7

26188 Edewecht

Telefon: +49 (0) 44 05 / 916-176

Fax: +49 (0) 44 05 / 916-240

E-Mail: behrens@edewecht.de (mailto:behrens@edewecht.de)

Internet: www.edewecht.de (http://www.edewecht.de)

Tanja Behrens

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Montag, 20. Mai 2019 16:53
An: Tanja Behrens
Cc:
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Hauptstraße 123" (Reg.-Nr. 3690)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße 123"" ist am 20.05.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3690

Behörde / TÖB: Ammerländer Wasseracht

Anrede: Herr

Name: Richard Eichhoff

Strasse: An der Krömerei 6a

PLZ/Ort: 26655 Westerstede

eMail: awa@ammerlaender-wasseracht.de

Telefon: 04488-84840

Stellungnahme:

WASSER- UND BODENVERBAND
LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND
AMMERLÄNDER WASSERACHT
An der Krömerei 6a
26655 Westerstede

Tel. (0 44 88) 84 84 0, Fax (0 44 88) 84 84 20
E-Mail: awa@ammerlaender-wasseracht.de

Gemeinde Edewecht
FB III
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Ihr Zeichen und Nachricht vom: Frau Behrens, 06.05.2019
Aktenzeichen: Eck
Durchwahl: (04488) 8484-0
Datum: 20.05.2019

Bebauungsplan Nr. 123, Hauptstraße 123, Gemeinde Edewecht
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Gegen den Bebauungsplan "Hauptstraße 123" bestehen seitens der Ammerländer Wasseracht keine grundsätzlichen Bedenken.

Bez. Eckhoff

Eckhoff
Geschäftsführer



ooow · Georgstraße 4 · 26919 Brake
Gemeinde Edewecht
Frau Behrens
Rathausstr. 7
26188 Edewecht

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Hauptstraße 123“, der Gemeinde Edewecht
Ihr Schreiben vom 11.04.2019 - -**

Sehr geehrte Frau Behrens,

wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.
Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Versorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken - ausgenommen an den Kreuzungsstellen - überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, bbf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasserversorgung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandschG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leistungsgebunden) besteht durch den OOOW nicht.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOOW der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Ihr Ansprechpartner
Jens Wefer
AP-LW-AWL /19/JW
Tel. 04401 916-329
Fax 04401 916-35529
j.wefer@ooow.de
www.ooow.de

07. Juni 2019



gemeinsam · nachhaltig · transparent

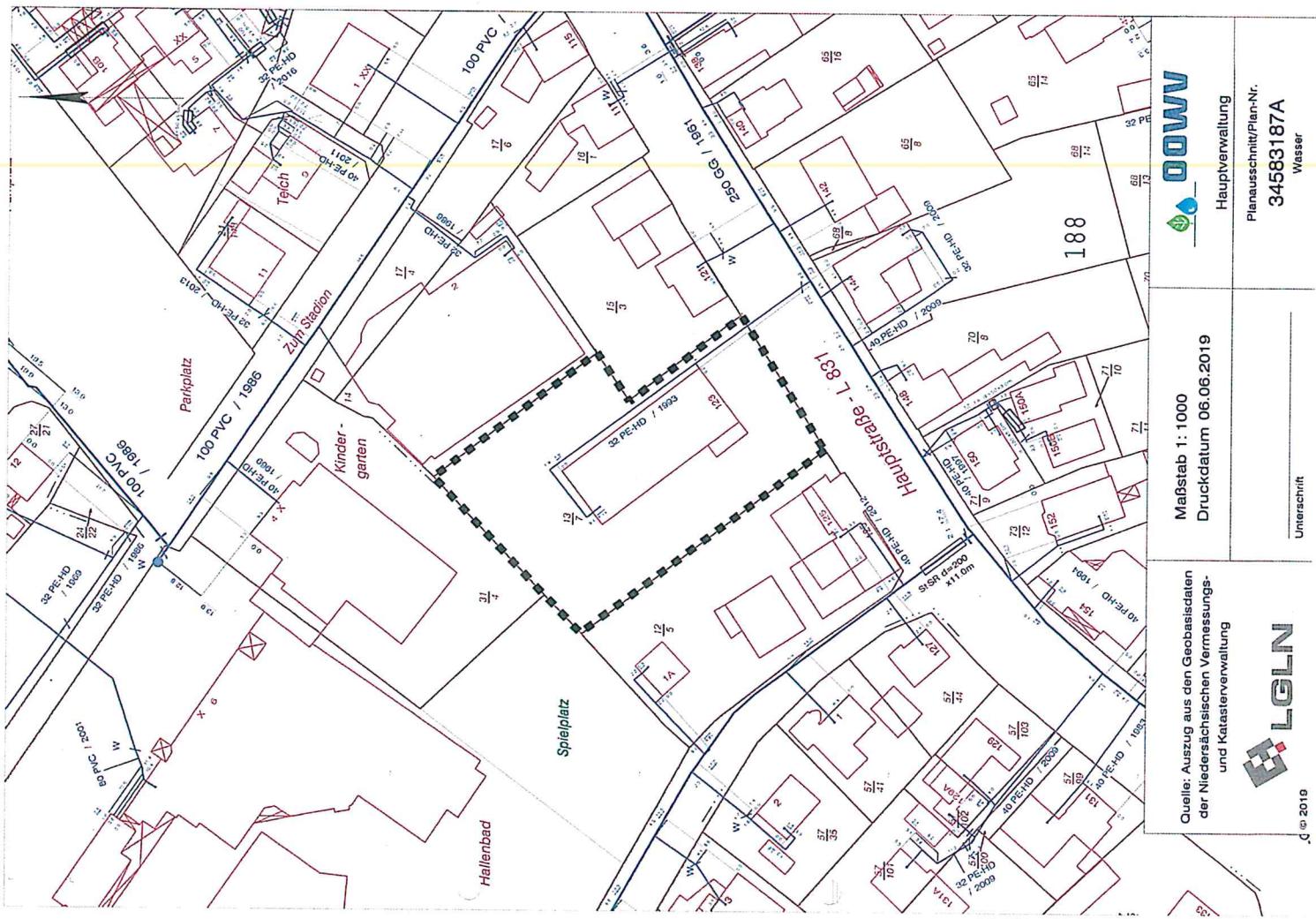
Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstätiglich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch digital, gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Im Auftrag



Tanja Behrens

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<no-reply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Freitag, 17. Mai 2019 15:50
An: Tanja Behrens
Cc: Tanja Behrens
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Hauptstraße 123" (Reg.-Nr. 3685)
Anlagen: ULHVXGQM_3685.pdf

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße 123"" ist am 17.05.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3685

Anrede: Frau
Name: BUND Ammerland Susanne Grube
Strasse: Zu den Wischen 5
PLZ/Ort: 26655 Westerstede
eMail: susanne.grube@bund-ammerland.de
Telefon: 04488-98139

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,
unsere Stellungnahme zu dem o. g. B-Plan-Verfahren finden Sie in der Anlage.
Mit freundlichen Grüßen
Susanne Grube
BUND Ammerland

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (118,6 KB) beigefügt.



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

BUND Kreisgruppe Ammerland
c/o Susanne Grube
Zu den Wischen 5
26655 Westerstede
Tel. 04488-98139
eMail susanne.grube@bund-ammerland.de

BUND KG Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede
Gemeinde Edewecht
Rathausstraße 7
26198 Edewecht

Westerstede, den 17. Mai 2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Hauptstraße 123, Edewecht
Hier: Stellungnahme im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hauptstraße 123 in Edewecht geben wir im Namen des BUND, Kreisgruppe Ammerland, vertreten durch den Vorstand, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, folgende Stellungnahme ab.

Wir begrüßen, dass mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hauptstraße 123 die Möglichkeit genutzt wird, im Innenbereich Wohnraum zu schaffen und dadurch die Bebauung im Außenbereich zu vermeiden. Wir begrüßen außerdem, dass mit der vorgelegten Planung ein Großteil der Versiegelung aufgehoben wird.

Um die nunmehr zulässige Versiegelung von 67,5 % nicht zu überschreiten und den Vorgaben des BauGB und der NBauO zu entsprechen, sind in den Bebauungsplan sinngemäß folgende Formulierungen als „Textliche Festsetzung“ aufzunehmen

Zu den textlichen Festsetzungen in der Planzeichnung:

Neu: „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB“.

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksf lächen mit standortheimischen und standortgerechten Pflanzen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.

Neu: „Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 NBauO“:

Die nicht baulich genutzten Freiflächen der Baugrundstücke sind zwingend zu begrünen und als unversteigte Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten. Die Anlage von Kies-, Schotter- oder Steinschüttungen ist unmöglich.

Begründung: § 1a Abs. 2 BauGB schreibt vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und das Maß der Bodenversiegelung auf das Notwendige zu begrenzen ist. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 NBauO schreibt vor, dass die nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken so herzurichten und zu unterhalten sind, dass sie nicht verunstaltet wirken und auch ihre Umgebung nicht verunstalten. In § 9 Abs. 2 NBauO heißt es weiter, dass die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

Gärten, die mehr oder weniger vollständig mit Schotter, Kies oder Steinen zugeschüttet sind, stellen keine Grünflächen dar und können diesen nicht zugeordnet werden. Die Steinschüttungen können nicht als „zulässige Nutzung“ im Sinne von § 9 Abs. 2 NBauO interpretiert werden, weil sie zum einen dem Verunstaltungsverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 NBauO widersprechen, aber auch dem Gebot von § 1a Abs. 2 BaugesB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und das Maß der Bodenversiegelung auf das Notwendige zu begrenzen. Im Umkehrschluss wird der rechtlich geforderte Anteil unbebauter Flächen durch Schotterflächen verringert.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Kreisgruppe Ammerland

Tanja Behrens

Von: Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen <kbdb-postausgang@lgin.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 4. Juni 2019 16:46
An: Tanja Behrens
Betreff: Auskunft zu Ihrem Antrag TB-2019-00339
Anlagen: Antwortsschreiben.pdf; Ergebniskarte TB-2019-00339.pdf

----- ANTWORTEN SIE NICHT AUF DIESE E-MAIL ! -----
----- Für Antworten senden Sie uns bitte
eine Mail an:
kbdb-postfach@lgin.niedersachsen.de

Sehr geehrter Antragstellende,

anbei finden Sie eine Information zu dem von Ihnen bei uns gestellten Antrag mit der Antragsnummer: TB-2019-00339.

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Geoinformation und Landevermessung Niedersachsen(LGLN)
-Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraß 19, 30519 Hannover
Tel.: +49 511 30245-502 / 503
mailto: kbdb-postfach@lgin.niedersachsen.de
www.lgin.niedersachsen.de



Gemeinde Edewecht
Frau Tanja Behrens
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Bearbseit von Tomas Hauschild

Ihr Zeichen: _____ Ihre Nachricht vom: 06.05.2019 Mein Zeichen: (Bei Antwort angeben) Durchwahl: 0511 30245 5024-503 E-Mail: kbd-postfach@lgn.niedersachsen.de
BP Hauptstr. 123 TB-2019-00339

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Edewecht, Hauptstraße 123

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdezernat (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen oder Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbare ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgn.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.htm>

Mit freundlichen Grüßen

Tomas Hauschild

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

Dienstgebäude LGLN Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover	Geschäftszeiten Mo. Fr. 8.00 - 12.00 Uhr Terminvereinbarung erwünscht Telefon 0511 30245 5024-503	E-Mail kdb-postfach@lgn.niedersachsen.de Internet www.lgn.niedersachsen.de	Bankverbindung NordLB Hannover IBAN DE38 3505 0000 1900 1525 86 BIC NOLADE2H Steuernummer 2220013531
--	--	---	--



LGLN
Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Edewecht, Hauptstrasse 123

Antragsteller: Gemeinde Edewecht

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder:

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:
Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:
Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:
Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:
Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis :

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KiSNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KiSNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht
Telefon
0519 3525 502-503

E-Mail
kampfmittelbeseitigung@lgn.niedersachsen.de
Internet
www.lgn.niedersachsen.de

Bankverbindung
Konto: 255 0000 1900 1525 86
BIC
ROADEZH
Steuernummer 22/20/013531

Tanja Behrens

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 28. Mai 2019 15:23
An: Tanja Behrens
Cc:
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Hauptstraße 123" (Reg.-Nr. 3692)
Anlagen: ULUTYPAA_3692.pdf

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße 123"" ist am 28.05.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3692

Behörde / TÖB: Gemeinde Edewecht - Ordnungsamt (abwehrender BS)

Anrede: Herr
Name: Dirk Gerdes-Röben
Strasse: Rathausstraße 7
PLZ/Ort: 26188 Edewecht
Land: Deutschland

eMail: gerdes-roeben@edewecht.de
Telefon: 04405/916148

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Realisierung des Vorhabens ist die Installation eines neuen Hydranten erforderlich. Die genaue Begründung entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme der auch die Pläne angefügt wurden. Auf diesen ist der Standort des nötigen Hydranten eingezzeichnet.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage,
Gerdes-Röben

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (863,5 KB) beigefügt.

Stellungnahme:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße 123"
Bewertung des Vorhabens aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes
Installation eines neuen Hydranten**

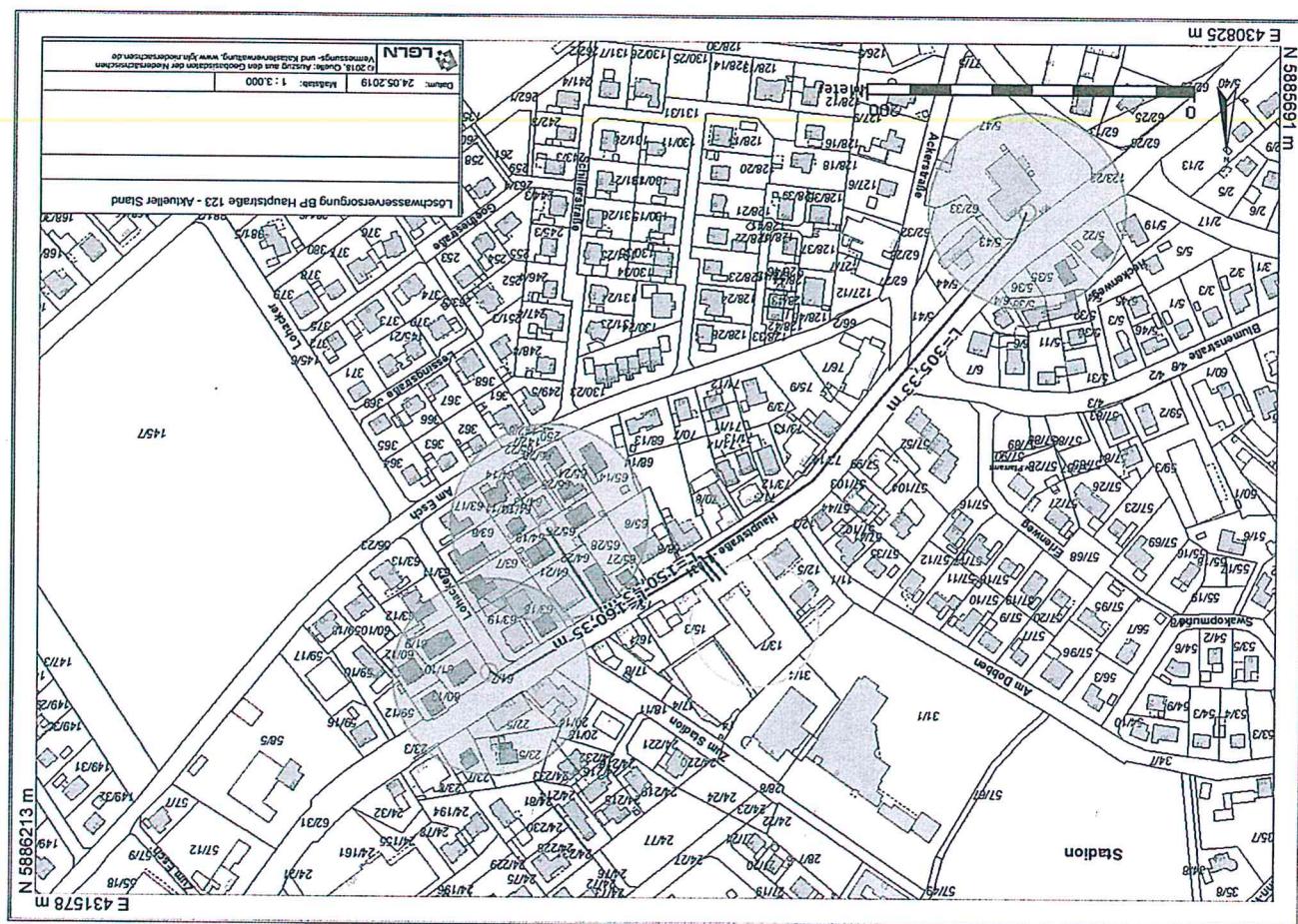
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Hauptstraße 123" beinhaltet den Abriss des bisherigen Gebäudes Hauptstraße 123 und die Errichtung von mehreren Mehrfamilienhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage auf dem Gelände. Die Prüfung der umliegenden Löschwasserversorgung ergab, dass ein kleiner Hydrant (480 l/min) in 150 m und eine große Hydrant (2.000 l/min) in 160 m Entfernung zur geplanten Hofeinfahrt liegen. Sie sind jedoch zu weit entfernt für eine Brandbekämpfung der beiden weiter hinten liegenden geplanten Mehrfamilienhäuser.

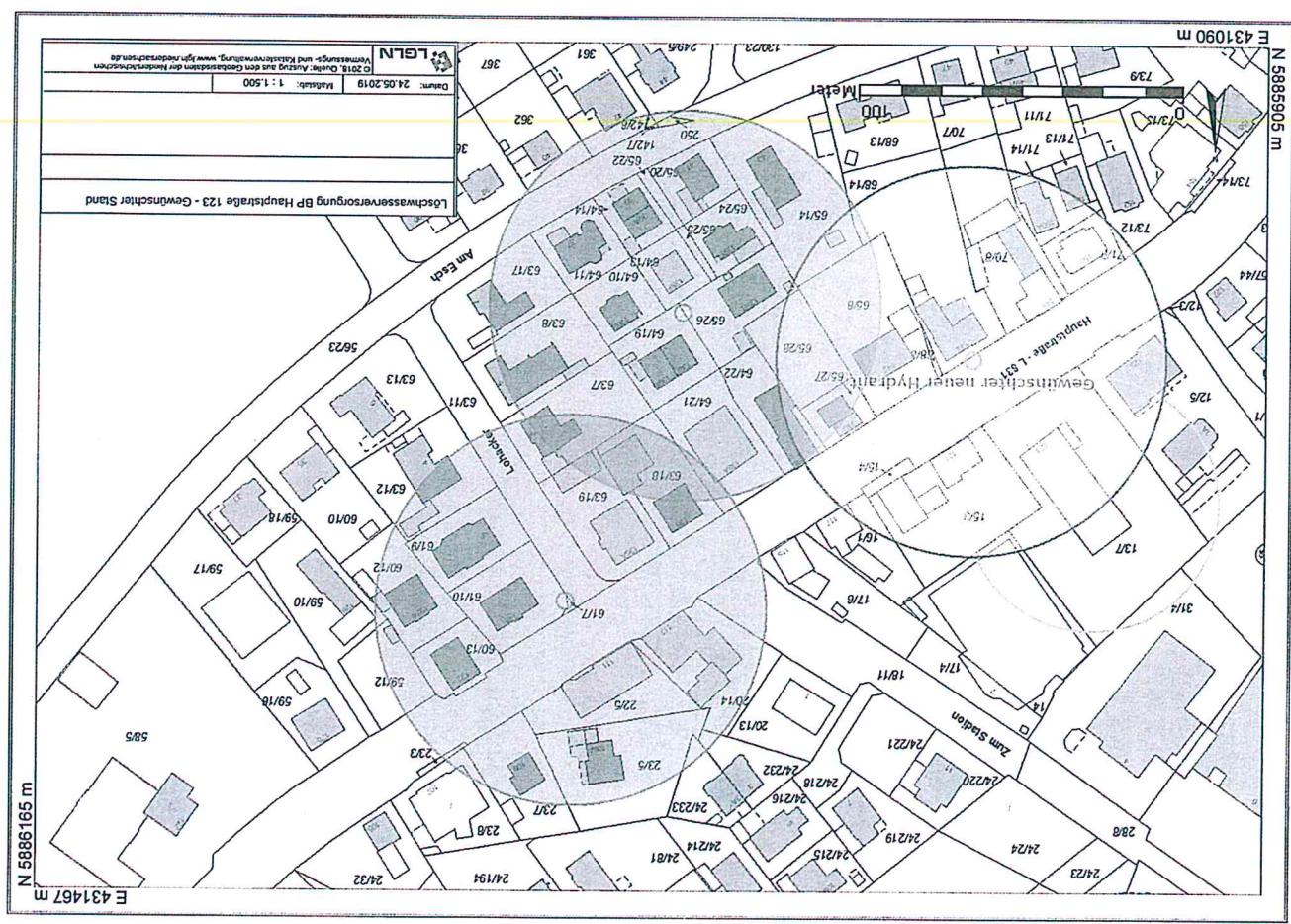
Es muss hier auch auf das LFV-Merkblatt Löschwasserversorgung - VB-Info 8 hingewiesen werden. Hierbei handelt es sich um ein gemeinsames Merkblatt des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen, der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen sowie der Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz in Niedersachsen. Das Merkblatt richtet sich unter anderem an Träger öffentlicher Belange in Bezug auf die Planung von Löschwasserversorgung.

Das Merkblatt gibt unter dem Punkt 5.1.1 auch Hinweise zu Hydrantenabständen. Danach soll der maximale Abstand zwischen zwei Hydranten 120 m betragen. Diese Entfernung ergibt sich zum einen aus der Standardbeladung des kleinsten genormten Löschfahrzeugs in Deutschland ist aber zum anderen auch der Entwicklung der Personalkräfte der Feuerwehren geschuldet. Unter der Woche, zu den gängigen Tagesarbeitszeiten, ist die Verfügbarkeit von Einsatzkräften stark eingeschränkt. Das Verlegen von langen Löschwasserleitungen ist zu diesen Zeiten kaum denkbar. Für die zusammenhängend bebauten Ortsteile sollte aus diesem Grunde möglichst versucht werden, den Abstand von 120 m zwischen Hydranten einzuhalten. Der Stellungnahme liegt ein Plan bei, aus dem die aktuelle Lage der Hydranten ersichtlich wird. Die Kreise werden dort jeweils mit einem Radius von 60 m dargestellt. Treffen sich also zwei Kreise an den Kanten so ist der Abstand der Hydranten genau 120 m. Dies ist im Bereich der geplanten Maßnahme nicht der Fall.

Aus Sicht des Fachamtes für den abwehrenden Brandschutz ist somit zur Realisierung des Bauvorhabens die Installation eines neuen Hydranten an der Hauptstraße erforderlich. Der für die Arbeit der Feuerwehr ideale Standort des Hydranten wurde auf einem ebenfalls beiliegenden Plan eingezeichnet. Der Hydrant sollte auf der an der Hauptstraße liegenden Trinkwasserleitung DN 250 erfolgen damit möglichst viel Löschwasser genutzt werden kann. Die Installation auf einer Leitung mit geringerem Durchmesser sollte vermieden werden.

Im Auftrage:







VBN · Am Wall 165–167 · 28195 Bremen
Gemeinde Edewecht
Frau Behrens
Rathausstr. 7
26188 Edewecht

Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
Am Wall 165 – 167
28195 Bremen
Haltestelle: Bremen Schüsselkorb
Tel.: 0421/5960-0
Fax: 0421/5960-199
E-Mail: info@vbn.de
Internet: www.vbn.de
VBN-24h-Servicetelefon: 0421/5960 59

Gemeinde Edewecht

Eing.: 16. Mai 2019

I	II	III	Stab
---	----	-----	------

Ihre Zeichen/Nachricht Unser Zeichen Bearbeiter/in
Edewecht VB-Plan Hauptstraße 123 Andrea Beu

Telefon -184 Fax -199 E-Mail beu@vbn.de

Datum
15.05.2019

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hauptstraße 123“ in Süd Edewecht
Benachrichtigung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung
der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Behrens,

wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen.

Wir begrüßen die Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr in der Begründung, möchten Sie jedoch bitten, die Aussagen die ergänzen.
Die Linie 350 verkehrt regelmäßig zwischen Barßel – Edewecht und dem Oberzentrum Oldenburg. Die Linie 393 ist eine Bürgerbuslinie, auf der ein 8-sitziger Kleinbus eingesetzt wird. Die Linien 374, 375 und 382 sind auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.

Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme. Die beiden Stellen erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Behrmann
(Bereichsleiterin Verkehrsangebot)

Andrea Beu
(Verkehrsangebot)

Tanja Behrens

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2019 08:22
An: Tanja Behrens
Cc:
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße 123" (Reg.-Nr. 3706)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße 123"" ist am 13.06.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3706

Behörde / TÖB: Telekom
Anrede: Herr
Name: Christian Diedrich
Strasse: Hannoversche Str. 6 - 8
PLZ/Ort: 49084 Osnabrück
Land: Deutschland

eMail: christian.diedrich@telekom.de
Telefon: 0541/333-6107

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und be Vollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Liniens im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauteilscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzugeben

Mit freundlichen Grüßen
Christian Diedrich